Stadt Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlberechtigten für die Berufung in die Wahlvorstände

Zur Kommunalwahl am 11. September 2011 sind für die Wahllokale in der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen 16 allgemeine Wahlvorstände und zusätzlich 2 Briefwahlvorstände zu bilden.

Gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, **bis zum 28. April 2011** Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben dürfen. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,

3.Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Rotenburg (Wümme), den 28. März 2011

Der Bürgermeister
Detlef Eichinger